

## 115. Zur Kündigung von Schiedsrichterverträgen.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1921 i. S. B. (Bekl.) w. J. B.-  
Aktiengesellschaft (Kl.). VII 349/20.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Juni 1917 hatte die Gewerkschaft Braunsteinwerke G. durch einen eine Schiedsklausel enthaltenden Werkvertrag der Klägerin den Bau eines Wasserabfuhrungstollens nebst Zweigtollens übertragen. Der Fortschritt der Baues erlitt starke Verzögerungen, und im Mai 1918 kamen die Arbeiten der Klägerin zur Einstellung. Die Gewerkschaft hat die Arbeiten später durch eine andere Gesellschaft fortführen lassen. Auf Veranlassung der Klägerin wurde ein Schiedsgericht gebildet, dem Dr. B. als berufen von der Klägerin, der jetzige Beklagte als berufen von der genannten Gewerkschaft, und Dr. R. als Obmann angehörten. Im schiedsgerichtlichen Verfahren begehrte die Klägerin von der Gewerkschaft u. a. Zahlung von 727148,91 M, wogegen die Gewerkschaft Abweisung der Klage und mittels Widerklage Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Klägerin forderte. Am 15. März 1919 gelangte das Schiedsgericht nach mündlicher Verhandlung gegen die Stimme des jetzt Beklagten zu einer als Teilschiedsspruch bezeichneten, den Parteien bekannt gegebenen Entscheidung, daß der bezeichnete Anspruch der Klägerin dem Grunde nach gerechtfertigt und über seine Höhe später zu entscheiden sei, die Widerklage aber abgewiesen werde. Am 17. April 1919 übersandte der Obmann den von ihm mit Gründen versehenen Schiedsspruch dem Beklagten zur Unterschrift. Daran schloß sich ein Briefwechsel zwischen diesen beiden über den Inhalt der Begründung des Spruches. Mittels Schreibens vom 10. Juni 1919 an die Parteien des Schiedsverfahrens legte der Beklagte unter Bezugnahme auf jenen Briefwechsel sein Amt als Schiedsrichter nieder. Hierauf beantragte die Klägerin mit der vorliegenden Klage, den Beklagten zu verurteilen, seine Verpflichtungen als Schiedsrichter in dem von ihr gegen die Gewerkschaft G. angeftrengten Schiedsgerichtsverfahren zu erfüllen, insbesondere den Teilschiedsspruch zu unterzeichnen sowie bei dessen Niederlegung und Zustellung mitzuwirken, ferner festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr daraus erwachse, daß er die Erfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter verweigert habe.

Das Landgericht erkannte unter Klageabweisung im übrigen auf Verurteilung des Beklagten, den Schiedsspruch zu unterzeichnen und bei dessen Niederlegung und Zustellung mitzuwirken, sowie auf Feststellung, daß der Beklagte der Klägerin den bezeichneten Schaden zu ersetzen habe. Auf Berufung des Beklagten, der sich die Klägerin

anschloß, wurde vom Oberlandesgerichte die Feststellungs-klage abgewiesen, im übrigen die Berufung und die Anschlußberufung zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision der Klägerin blieben erfolglos.

#### Gründe:

Das von beiden Parteien angefochtene Urteil geht in seiner Begründung davon aus, daß, falls ein Schiedsrichter nicht im Schiedsabkommen ernannt (§ 1033 Nr. 1 ZPO.) sondern auf Grund des Abkommens bestellt sei, nach der eigenartigen Gestaltung des Schiedsrichtervertrags, des sog. Rezeptions, Klagen der Schiedsparteien gegen den Schiedsrichter auf Vertragserfüllung grundsätzlich zugelassen werden müßten. Dem Schiedsrichter sei indes ein Recht zur Vertragskündigung einzuräumen, wenn und insoweit ihm ein wichtiger Grund zur Amtsniederlegung zur Seite stehe, wobei auch die Rücksicht auf bloß persönliche Interessen des Schiedsrichters, die durch Fortsetzung der übernommenen Tätigkeit gefährdet würden, von Erheblichkeit sei. Durch besondere Umstände, die sich im Laufe eines Schiedsverfahrens herausstellten, könne sich die Lage ergeben, daß einem Schiedsrichter eine Fortsetzung seiner Mitwirkung in der Zukunft nicht angeschlossen werden könne. Er müsse sein Amt dann aber in der Weise niederlegen, daß dadurch die Wirksamkeit des unter seiner bisherigen Mitwirkung stattgehabten Verfahrens nicht vereitelt werde, wenn dies vermieden werden könne und eine andere Art der Amtsbeendigung nicht durch ein schutzwürdiges Interesse des Schiedsrichters gerechtfertigt werde. Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus, die als zutreffend anzuerkennen sind und der Eigenart des in besonders weitgehendem Maße von Vertrauen beherrschten Verhältnisses sowohl der Schiedsparteien zu den Schiedsrichtern als auch dieser zueinander gerecht werden, hat das Berufungsurteil den Streit der Parteien mit eingehenden Erwägungen, die nirgends einen Rechtsirrtum ersehen lassen, im Ergebnis dahin gewürdigt und entschieden, daß dem Beklagten die Unterzeichnung des Schiedsspruchs vom 15. März 1919 und die Mitwirkung an dessen Zustellung und Niederlegung noch zuzumuten und aufzuerlegen sei, daß er dagegen weder zu einer weitergehenden schiedsrichterlichen Tätigkeit noch zum Ersatz des Schadens, welcher der Klägerin aus seiner Verweigerung von vertraglich übernommenen Leistungen erwachse, verpflichtet sei. Allen demgegenüber von beiden Parteien, zueinander in durchaus gegensätzlichem Sinne, unternehmenen Angriffen war der Erfolg zu versagen.

Die Revision hält es für rechtsirrig, der Kündigung des Beklagten, obwohl sie wegen einer vorliegenden Gefährdung seiner persönlichen Interessen als berechtigt angesehen sei, nicht volle Wirkung beizumessen, und meint, die berechtigte Kündigung wirke sofort, der

Beklagte sei danach zu keinerlei Handlung als Schiedsrichter mehr verpflichtet, die Kündigung sei auch nicht, wie der Berufungsrichter anscheinend annehme, zur Unzeit erfolgt, der Beklagte habe erst gekündigt, als alle seine Vorstellungen gegenüber den anderen Schiedsrichtern erfolglos blieben und er es mit seinem Gewissen nicht mehr vereinbaren konnte, bei dem Schiedsverfahren mitzuwirken. Allein der Gesichtspunkt einer „Kündigung zur Unzeit“ könnte nur für ein bestehendes Kündigungsrecht in Betracht kommen. Im Berufungsurteil ist aber dem Beklagten ein Kündigungsrecht überhaupt nur für den bestimmt umgrenzten Rahmen der Mitwirkung zur eigentlichen rechtsfindenden weiteren schiedsrichterlichen Tätigkeit zuerkannt, hingegen für die den schon beschlossenen Schiedsspruch angehenden Handlungen im Sinne des § 1039 ZPO. aberkannt. Solche einschränkende Ausgestaltung einer Kündigungsbefugnis widerspricht nicht dem in die Zukunft weisenden Kündigungsbegriff und unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Dabei kam es freilich vornehmlich auf die Prüfung an, ob und inwieweit der Beklagte von seinem subjektiven Interessenstandpunkt aus gerechten Anlaß hatte, von der Durchführung der übernommenen Aufgaben Abstand zu nehmen. An dieser Prüfung hat es aber der Berufungsrichter nicht fehlen lassen. Er hat sämtliche Gründe, die vom Beklagten im Schreiben vom 10. Juni 1919 und im Laufe des Prozesses für die Verweigerung jeder ferneren aus dem Rezeptum folgenden Vertragsleistung geltend gemacht waren, im einzelnen untersucht und ist auf diesem Wege unter erkennbar grundlegender Beachtung des § 242 BGB., aber auch mit voll genügender Berücksichtigung der subjektiven Auffassung und der persönlichen Interessen des Beklagten zu der Annahme gelangt, daß eine gedeihliche weitere rechtsfindende Zusammenarbeit der drei bestellten Schiedsrichter ausgeschlossen sei, daß aber dem Beklagten sehr wohl die nach § 1039 ZPO. zum beschlossenen Schiedsspruche noch erforderliche Tätigkeit zuzumuten, in letzterer Hinsicht also seine Kündigung nicht berechtigt und nicht wirksam sei. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe dem Teilschiedsspruch eine ihm nicht zulommende Bedeutung beigelegt. Weil im Berufungsurteil von einer Verpflichtung des Beklagten, „den unter seiner Mitwirkung beschlossenen Schiedsspruch zu vollziehen“ und davon die Rede ist, er müsse sein Amt in der Weise niederlegen, „daß dadurch die Wirksamkeit des unter seiner bisherigen Mitwirkung stattgehabten Verfahrens nicht vereitelt wird“, will die Revision annehmen, das Gericht sei der rechtsirrigen Ansicht gewesen, daß es sich nur noch um die Beurkundung einer am 15. März 1919 durch Abstimmung und Verkündung schon erzielten Entscheidung handelte. Die Revision macht geltend, daß die Beschlußfassung und Verkündung vom 15. März weder für die Schiedsrichter verbindlich noch für die Parteien wirksam

mar, eine geltende schiedsgerichtliche Entscheidung vielmehr erst mit Erfüllung der drei Erfordernisse des § 1039 RPD. zur Entstehung kommen konnte. Letzterer Satz trifft zu. Es besteht jedoch kein Anhalt für das Bedenken, daß der Berufungsrichter die Rechtslage verkannt habe. Wenn er auf die von den drei Schiedsrichtern in gemeinsamer Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung schon geleistete Arbeit Gewicht gelegt hat, so ist das nicht zu beanstanden. Den Gegenstand des Receptums bildet nicht bloß die Erlassung eines mit Rechtskraft ausgestatteten Schiedsspruchs, so daß die ganze der Schaffung solchen Spruches vorausgehende Wirksamkeit der Schiedsrichter als Vorbereitung der Vertragsleistung aufgefaßt werden könnte. Den Gegenstand des Vertrags bildet vielmehr die gesamte schiedsrichterliche Tätigkeit (RGZ. Bd. 94 S. 213). Unbeschadet des Umstandes, daß die Schiedsrichter einen beschlossenen Spruch solange, bis seine Niederlegung gemäß § 1039 erfolgt ist, abändern oder wieder aufheben können, darf der Geistesarbeit, die zur Erreichung einer Beschlußfassung des Schiedsgerichts erforderlich und angewendet ist, grundsätzlich eine die mehr formalen Tätigkeitsakte der Unterzeichnung, Zustellung und Niederlegung des Spruches überragende Bedeutung beigemessen werden. Mühe der unmittelbar vor der Unterzeichnung des Spruches erfolgenden Kündigung eines Schiedsrichters sofortige Geltung eingeräumt werden, so würde die schon angewendete Arbeit regelmäßig im wesentlichen verloren gehen und die Kündigung, die an sich nur dazu bestimmt ist, eine Rechtsänderung für die Zukunft herbeizuführen, ähnlich einem mit rückwirkender Kraft ausgestatteten Rücktritt vom Vertrage wirken. Die hiermit angedeuteten Gesichtspunkte haben im Berufungsurteil für die Frage, ob etwa dem Beklagten ein Kündigungsrecht unter Einschränkungen zuzuerkennen sei, die ihnen zukommende Beachtung gefunden. Eine rechtlich unstatthafte Würdigung hat das Urteil den Vorgängen des schiedsgerichtlichen Verfahrens aus der Zeit vor der Kündigung des Beklagten nicht zuteil werden lassen.

Die Anschlußrevision wendet sich zunächst gegen die teilweise Abweisung des auf Vertragserfüllung gerichteten Klagenspruchs. Sie will das angefochtene Urteil dahin verstehen, daß lediglich der Beklagte selbst durch unbegründete Äußerungen und Vorwürfe die Verhältnisse geschaffen habe, die ihn jetzt zur Niederlegung seines Amtes berechtigen sollen, und meint, die verschuldete Amtsniederlegung stehe einer willkürlichen gleich, zur willkürlichen Niederlegung aber sei ein Schiedsrichter nach dem Standpunkte der reichsgerichtlichen, auch im Berufungsurteil erwähnten Rechtsprechung nicht befugt. Der Angriff entbehrt jedoch der Berechtigung. Ein Kündigungsrecht in dem oben bezeichneten, begrenzten Rahmen ist dem Beklagten zuerkannt, weil es in den Beziehungen der Schiedsrichter zueinander zu einer Trübung

und Spannung gekommen ist, die geeignet sind, dem Beklagten die zur erspriesslichen rechtsfindenden Wirksamkeit erforderliche Unbefangeneheit zu entziehen. Allerdings sind im Berufungsurteil als äußere Anlässe für solche ungünstige Entwicklung der Verhältnisse gerade Erklärungen des Beklagten selbst hervorgehoben, sein schon bei der Beratung über den Teilschiedspruch geäußelter Vorwurf der Vergewaltigung, sein im Prozeß erhobener Vorwurf, daß der Standpunkt der Mitschiedsrichter als voreingenommen zu bezeichnen sei, und sein im Schreiben vom 10. Juni 1919 wie auch später ausgesprochener Vorwurf, daß sich der Obmann dem Vertreter der Gewerkschaft G. gegenüber in beleidigendem Sinn über ihn, den Beklagten, geäußert habe. Allein der Berufungsrichter nimmt keineswegs an, daß es sich bei alledem um schuldhaftige Äußerungen des Beklagten handelte. Er ist überzeugt, daß der letzt erwähnte Vorwurf auf gewissen dem Beklagten von dritter Seite zugegangenen Mitteilungen beruhte, und erblickt im übrigen ausreichende Erklärungsgründe für die Vorwürfe in der von der Auffassung der beiden anderen Schiedsrichter wesentlich abweichenden Stellungnahme des Beklagten bei Beurteilung des Schiedsstreitverhältnisses. Dabei rechnet der Berufungsrichter ausdrücklich mit der Möglichkeit, daß der Schiedsstreit durch den Beklagten sachlich und rechtlich richtiger als durch die Mitschiedsrichter beurteilt sei. Näher hierauf einzugehen, war in diesem Prozeß der Richter nicht veranlaßt und auch nicht einmal befugt, abgesehen natürlich von der geprüften und verneinten Frage, ob die Entscheidungsgründe des Obmanns und des dritten Schiedsrichters unsinnig waren. Das Ergebnis der hierher gehörigen Sachwürdigung liegt in der ausdrücklichen Urteilsfeststellung, der gute Glaube des Beklagten siehe außer allem Zweifel, womit die Frage, ob er gewußt habe oder hätte wissen müssen, daß er zu seinem Verhalten nicht berechtigt war, rechtlich einwandfrei verneint ist. Daraus folgt aber, daß die Lösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem klagenden Schiedsrichter und den Schiedsparteien, insoweit sie das Berufungsurteil anerkennt, nicht auf ein Verschulden oder eine Willkür des Beklagten zurückgeführt ist und zurückzuführen war. Die Anschließrevision weist noch auf das Reichsgerichtsurteil in JW. 1909 S. 694 Nr. 28 (Gruchot Bb. 54 S. 1160) mit der Ausführung hin, daß in jenem Rechtsfalle, verschieden vom vorliegenden, außerhalb des Schiedsverfahrens liegende Umstände als Gründe zur Niederlegung des Amtes eines Schiedsrichters anerkannt seien. Auch dies Bedenken muß aber versagen. Tatbestandlich stimmen die beiden Fälle freilich nicht ganz überein. Als eigentlich wesentlich ist aber beiden Fällen gemeinsam, daß ein Schiedsrichter nicht mehr im Besitz der vollen zur weiteren Rechtsfindung erforderlichen Unbefangeneheit war.

Endlich wird von der Anschlussrevision die Ablehnung des auf Feststellung einer Schadenersatzpflicht des Beklagten gerichteten Klageanspruchs beanstandet. Sie betont, daß der Beklagte auch nach Annahme der Vorinstanz zur Vollziehung des Teilschiedspruchs verpflichtet sei und diese Verpflichtung nicht erfüllt habe, der Klägerin aber hierdurch, selbst wenn der Schiedspruch nachträglich vollzogen werde, Schaden entstehe, und meint, der Beklagte müsse für den aus seinem Verzuge erwachsenden Schaden haften, die Verweigerung der Vertragserfüllung geschehe immer auf Gefahr des Weigernden. Es trifft zu, daß der Beklagte die Unterzeichnung des im ordnungsmäßigen Verfahren mit maßgebender Stimmenmehrheit beschlossenen und abgefaßten Schiedspruchs objektiv zu Unrecht verweigert hat, und es kann unterstellt werden, daß der Klägerin schon durch die dadurch mindestens verursachte Hinausschiebung der Zeit der Fertigstellung eines wirksamen Schiedspruchs Vermögensnachteile entstanden sind. Für übrigen ist aber den Ausführungen der Klägerin nicht zu folgen. Ein die Verpflichtung zum Schadenersatz begründender Verzug des Beklagten würde nur vorliegen, wenn diesem die Verweigerung der Mitwirkung zur Fertigstellung und Inkraftsetzung des Teilschiedspruchs als Verschulden anzurechnen wäre (§§ 284 flg., 276 BGB.). Nun bietet der Rechtsfall die Besonderheit, daß nach der aufrecht zu erhaltenden Entscheidung der beiden Vorinstanzen die Amtsniederlegung des Beklagten mit der einschränkenden Maßgabe als berechtigt anzuerkennen ist, daß er noch die vorerwähnte Mitwirkung zu leisten hat. Der Beklagte selbst aber hatte seinerzeit nicht nur zu bedenken, ob die Mitwirkung zur Vollziehung, Zustellung und Niederlegung des beschlossenen Spruches, für sich betrachtet, von ihm zu leisten war, sondern vor allem auch zu erwägen, ob er zu solcher Tätigkeit trotz der von ihm ausgesprochenen Kündigung überhaupt noch berechtigt war. Der Beklagte hat, wie die Erörterungen am Schluß des Berufungsurteils ergeben, bei Niederlegung seines Amtes die letztere Frage geprüft und verneint und ist wesentlich mit dadurch zur Ablehnung jeder Amtshandlung, insbesondere zur Verweigerung der Vollziehung des Schiedspruchs, bestimmt worden. Wie weiter mit dem Berufungsurteil angenommen wird, handelte es sich um eine zweifelhafte Rechtsfrage und ist darum ein vertretbares Verschulden des Beklagten in seiner Entscheidung und der Verweigerung seiner Unterschrift nicht zu finden.